

Behindertensport-Sektion

PluSport Appenzeller Vorderland Nr. 1400

Statuten

1. Der PluSport Appenzeller Vorderland ist ein Verein im Sinne von Art. 60.ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
2. Der PluSport Appenzeller Vorderland ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung für Menschen mit einer Behinderung zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. Die Sektion ist Mitglied des Appenzellischen Turnverbandes ATV sowie von PLUSPORT Behindertensport Schweiz und hat in Zusammenarbeit mit diesen zum Ziel:
 - a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit einer Behinderung besonders eignet;
 - b) Durchführung von Schwimmkursen und Wassergymnastik;
 - c) Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden im Ganzjahresbetrieb;
 - d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Vereinigungen;
 - e) Pflege guter Kameradschaft, Gemütlichkeit, Freude und Spass.

3. 1. Aktivmitglieder können werden:

Menschen mit einer Körper-, Seh- und/oder geistiger Behinderung. Es können auch andere Personen Aktivmitglieder werden, z.B. der Vorstand, SportleiterInnen und HelferInnen.

3.1.1 Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages. Der Vorstand, die Mitglieder der TK und die Revisoren sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.1.2 Jedes Aktivmitglied mit einer Körper-, Seh- und/oder geistiger Behinderung ist verpflichtet, sich beim Eintritt in den PluSport Appenzeller Vorderland einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Das offizielle Eintrittsformular von PLUSPORT Behindertensport Schweiz ist vom Arzt/von der Ärztin auszufüllen und an den Verein zuhanden der Geschäftsstelle von PLUSPORT zu retournieren.

Die Folgeuntersuchungen haben in der Regel alle 7 Jahre gemäss den Anordnungen des untersuchenden Arztes zu erfolgen.

3.1.3 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlicher Kündigung auf die Mitgliederversammlung erfolgen. Für im Laufe eines Jahres Austretende besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrages. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Für die Verbindlichkeiten des PluSports Appenzeller Vorderland haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.1.4. Freimitglieder werden:

- Aktivmitglieder mit 25 Jahren Sektionszugehörigkeit. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

3.1.5. Ehrenmitglieder können werden:

- Aktiv- und Passivmitglieder mit speziellen Verdiensten, vom Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

3.1.6. Passivmitglieder können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die das Sektionsziel unterstützen möchten. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Minderjährige Mitglieder können durch einen Elternteil, Mitglieder mit Beistand oder Vormund durch dieselbigen vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

b) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der/die Präsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

c) Die technische Kommission (TK) besteht aus den Technischen Leitern. Die SportleiterInnen und HelferInnen sowie Sportfachverbandsfunktionäre können zu den TK-Sitzungen mit beratender Stimme oder mit Stimmrecht eingeladen werden. Die TK wird vom Technischen Leiter/der Technischen Leiterin, der/die im Vorstand Sitz und Stimme hat, präsiert. Die Technische Kommission wird durch den Vorstand bestimmt.

d) Die Revisoren bestehen mindestens aus 2 Personen.

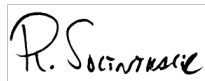
5. Im Falle der Auflösung der PluSport Appenzeller Vorderland wird das Vermögen für eine eventuell im Vorderland neu zu gründende Gruppe an Plusport Behindertensport Schweiz überwiesen. Kommt eine Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen definitiv an Plusport Behindertensport Schweiz.

Diese Änderungen sind an der schriftlich durchgeführten Versammlung vom Februar 2021 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 15. Februar 2014 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Der Aktuar:



Ort und Datum: Heiden, 09.03.2021